

**Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013 – 2014 - 2015
auf Basis Entwurf Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) in BT-Drs. 17/3404
von Rüdiger Böker ***

Es ist nicht bekannt, welche Produkte in den EVS-Abteilungen enthalten sind.

Siehe dazu bereits Böker in:

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin
am 22. November 2010 zum ... Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung
des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3404) ...,
Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314,
abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)309 ab Seite 142

http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoeungen/2010/41_Situzing/17_11_309.pdf

http://www.harald-thome.de/media/files/17_11_309.pdf

Bitte auch „Hinweise“ ab Seite 7 beachten !

Werte für Personen mit Anspruch auf 100 % des Regel-Bedarfs:

	BT-Drs 17/3404	2011	2012	2013	2014	2015
Regel-Bedarf		364	374	382	391	399
01 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	128,46	129,24	132,79	135,63	138,83	141,67
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 Bekleidung und Schuhe	30,40	30,58	31,42	32,09	32,85	33,52
04 Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	30,24	30,42	31,26	31,93	32,68	33,35
05 Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,41	27,58	28,34	28,95	29,63	30,24
06 Gesundheitspflege	15,55	15,64	16,07	16,41	16,80	17,14
07 Verkehr	22,78	22,92	23,55	24,05	24,62	25,12
08 Nachrichtenübermittlung	31,96	32,15	33,03	33,74	34,53	35,24
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	40,20	41,30	42,18	43,17	44,05
10 Bildungswesen	1,39	1,40	1,44	1,47	1,50	1,53
11 Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	7,16	7,20	7,40	7,56	7,74	7,90
12 Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	26,66	27,39	27,98	28,64	29,23
Summe	361,81	363,99	373,99	381,99	390,99	398,99
darunter:						
0451 Strom Mieter-Haushalte	26,80					
0451 Strom Eigentümer-Haushalte	1,32					
Strom	28,12	28,29	29,07	29,69	30,39	31,01

Angaben in EUR pro Monat,

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175,
BGBl 2013 I Seite 3857, BR-Drs. 423/14, eigene Berechnungen, „Hinweise“ ab Seite 7 beachten!

Werte für Personen mit Anspruch auf 90 % des Regel-Bedarfs:

		100 % BT-Drs 17/3404	2011	2012	2013	2014	2015
Regel-Bedarf			328	337	345	353	360
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	128,46	116,46	119,65	122,49	125,34	127,82
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Bekleidung und Schuhe	30,40	27,56	28,31	28,98	29,66	30,24
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	30,24	27,41	28,17	28,84	29,50	30,09
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,41	24,85	25,54	26,15	26,75	27,28
06	Gesundheitspflege	15,55	14,09	14,48	14,82	15,17	15,46
07	Verkehr	22,78	20,65	21,22	21,72	22,23	22,66
08	Nachrichtenübermittlung	31,96	28,97	29,76	30,47	31,17	31,80
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	36,22	37,21	38,09	38,97	39,74
10	Bildungswesen	1,39	1,26	1,30	1,33	1,35	1,38
11	Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	7,16	6,49	6,67	6,83	6,99	7,13
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	24,02	24,68	25,27	25,86	26,37
Summe		361,81	327,98	336,99	344,99	352,99	359,97
darunter:							
0451	Strom Mieter-Haushalte	26,80					
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	1,32					
Strom		28,12	25,49	26,19	26,81	27,44	27,98

Angaben in EUR pro Monat,

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, BGBl 2013 I Seite 3857, BR-Drs. 423/14, eigene Berechnungen, „Hinweise“ ab Seite 7 beachten!

Werte für Personen mit Anspruch auf 80 % des Regel-Bedarfs:

		100 % BT-Drs 17/3404	2011	2012	2013	2014	2015
Regel-Bedarf			291	299	306	313	320
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	128,46	103,32	106,16	108,65	111,14	113,62
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Bekleidung und Schuhe	30,40	24,45	25,12	25,71	26,30	26,88
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	30,24	24,32	24,99	25,58	26,16	26,75
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,41	22,05	22,66	23,19	23,72	24,25
06	Gesundheitspflege	15,55	12,50	12,85	13,15	13,45	13,75
07	Verkehr	22,78	18,32	18,83	19,27	19,71	20,15
08	Nachrichtenübermittlung	31,96	25,70	26,41	27,03	27,64	28,26
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	32,14	33,02	33,79	34,56	35,33
10	Bildungswesen	1,39	1,12	1,15	1,18	1,20	1,23
11	Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	7,16	5,76	5,92	6,06	6,20	6,34
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	21,31	21,90	22,41	22,93	23,44
Summe		361,81	290,99	299,01	306,02	313,01	320,00
darunter:							
0451	Strom Mieter-Haushalte	26,80					
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	1,32					
Strom		28,12	22,62	23,24	23,78	24,33	24,87

Angaben in EUR pro Monat,

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, BGBl 2013 I Seite 3857, BR-Drs. 423/14, eigene Berechnungen, „Hinweise“ ab Seite 7 beachten!

Werte für Kind von 0 bis unter 6 Jahre:

Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben von bzw. für Kinder und/oder Jugendliche werden im Rahmen einer Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) nicht erhoben.		BT-Drs 17/3404	BMAS 2011	2011 § 77 Abs. 4 SGB II	2012	2013	2014	2015
Regel-Bedarf			213	215	219	224	229	234
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	78,67	79,16	79,90	81,39	83,25	85,11	86,97
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Bekleidung und Schuhe	31,18	31,37	31,67	32,26	33,00	33,74	34,48
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	7,04	7,08	7,15	7,28	7,45	7,62	7,79
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	13,64	13,72	13,85	14,11	14,43	14,75	15,07
06	Gesundheitspflege	6,09	6,13	6,19	6,31	6,45	6,59	6,73
07	Verkehr	11,79	11,86	11,97	12,19	12,47	12,75	13,03
08	Nachrichtenübermittlung	15,75	15,85	16,00	16,30	16,67	17,04	17,41
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	35,93	36,15	36,49	37,17	38,02	38,87	39,72
10	Bildungswesen	0,98	0,99	1,00	1,02	1,04	1,06	1,08
11	Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	1,44	1,45	1,46	1,49	1,52	1,55	1,58
12	Andere Waren und Dienstleistungen	9,18	9,24	9,32	9,49	9,71	9,93	10,15
Summe		211,69	213,00	215,00	219,01	224,01	229,01	234,01
darunter:								
0451	Strom Mieter-Haushalte	5,32						
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	/						
Strom		<u>5,32</u>	<u>5,35</u>	<u>5,40</u>	<u>5,50</u>	<u>5,63</u>	<u>5,76</u>	<u>5,89</u>

Angaben in EUR pro Monat,

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, BGBl 2013 I Seite 3857, BR-Drs. 423/14, eigene Berechnungen, „Hinweise“ ab Seite 7 beachten!

Für 2011 ergab die Sonder-Auswertung der Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Anspruchs-Wert für Regel-Bedarf (in Tabelle: „BMAS 2011“), der unterhalb des bis Ende 2010 für diese Alters-Gruppe gewährten Leistungs-Anspruchs liegt, weshalb die bisherige Leistungs-Anspruchs-Höhe für 2011 beibehalten wurde (in Tabelle: „2011 § 77 Abs. 4 SGB II“) und für 2012 nur eine geringe Erhöhung vorgenommen wurde.

Angaben für Haushalte von Eigentümer-Haushalte bestehen aus „/“, weshalb kein Wert bekannt ist, der zu den Angaben von Mieter-Haushalte addiert werden könnte.

Die Angaben für Strom (Haushalts-Energie) liegen somit zwischen dem hier ausgewiesenen Wert für „0451 Strom (Haushalts-Energie) und dem hier ausgewiesenen Wert für „04 Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe“.

Alle Angaben im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) BT-Drs. 17/3404 zu den Ausgaben für Kinder oder Jugendliche beruhen nicht auf Angaben von EVS-2008-Referenz-Haushalten, sondern auf willkürlicher Aufteilung der Angaben von Paar-Haushalten mit 1 ledigen Kind auf je 2 Erwachsene und 1 Kind.

Werte für Kind von 6 bis unter 14 Jahren:

Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben von bzw. für Kinder und / oder Jugendliche werden im Rahmen einer Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) nicht erhoben.		BT-Drs 17/3404	BMAS 2011	2011 § 77 Abs. 4 SGB II	2012	2013	2014	2015
Regel-Bedarf			242	251	251	255	261	267
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	96,55	97,22	100,84	100,84	102,45	104,86	107,27
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Bekleidung und Schuhe	33,32	33,55	34,80	34,80	35,35	36,18	37,01
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	11,07	11,15	11,56	11,56	11,74	12,02	12,30
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	11,77	11,85	12,29	12,29	12,49	12,78	13,07
06	Gesundheitspflege	4,95	4,98	5,17	5,17	5,25	5,37	5,49
07	Verkehr	14,00	14,10	14,62	14,62	14,85	15,20	15,55
08	Nachrichtenübermittlung	15,35	15,46	16,03	16,03	16,29	16,67	17,05
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	41,33	41,62	43,17	43,17	43,86	44,89	45,92
10	Bildungswesen	1,16	1,17	1,21	1,21	1,23	1,26	1,29
11	Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	3,51	3,53	3,67	3,67	3,73	3,82	3,91
12	Andere Waren und Dienstleistungen	7,31	7,36	7,63	7,63	7,75	7,93	8,11
Summe		240,32	241,99	250,99	250,99	254,99	260,98	266,97
darunter:								
0451	Strom Mieter-Haushalte	8,05						
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	2,12						
Strom		10,17	10,24	10,62	10,62	10,79	11,04	11,29

Angaben in EUR pro Monat,

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, BGBl 2013 I Seite 3857, BR-Drs. 423/14, eigene Berechnungen, „Hinweise“ ab Seite 7 beachten!

Für 2011 ergab die Sonder-Auswertung der Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Anspruchs-Wert für Regel-Bedarf (in Tabelle: „BMAS 2011“), der unterhalb des bis Ende 2010 für diese Alters-Gruppe gewährten Leistungs-Anspruchs liegt, weshalb die bisherige Leistungs-Anspruchs-Höhe für 2011 beibehalten wurde (in Tabelle: „2011 § 77 Abs. 4 SGB II“) und auch für 2012 keinerlei Erhöhung vorgenommen wurde.

Alle Angaben im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) BT-Drs. 17/3404 zu den Ausgaben für Kinder oder Jugendliche beruhen nicht auf Angaben von EVS-2008-Referenz-Haushalten, sondern auf willkürlicher Aufteilung der Angaben von Paar-Haushalten mit 1 ledigen Kind auf je 2 Erwachsene und 1 Kind.

Werte für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben von bzw. für Kinder und / oder Jugendliche werden im Rahmen einer Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) nicht erhoben.		BT-Drs 17/3404	BMAS 2011	2011 § 77 Abs. 4 SGB II	2012	2013	2014	2015
Regel-Bedarf			275	287	287	289	296	302
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	124,02	124,65	130,08	130,08	130,99	134,16	136,88
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Bekleidung und Schuhe	37,21	37,40	39,03	39,03	39,30	40,25	41,07
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	15,34	15,42	16,09	16,09	16,20	16,59	16,93
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	14,72	14,79	15,44	15,44	15,55	15,93	16,25
06	Gesundheitspflege	6,56	6,59	6,88	6,88	6,93	7,10	7,24
07	Verkehr	12,62	12,68	13,24	13,24	13,33	13,65	13,93
08	Nachrichtenübermittlung	15,79	15,87	16,56	16,56	16,68	17,08	17,43
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	31,41	31,57	32,95	32,95	33,18	33,98	34,67
10	Bildungswesen	0,29	0,29	0,30	0,30	0,30	0,31	0,32
11	Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	4,78	4,80	5,01	5,01	5,04	5,16	5,26
12	Andere Waren und Dienstleistungen	10,88	10,93	11,41	11,41	11,49	11,77	12,01
Summe		273,62	274,99	286,99	286,99	288,99	295,98	301,99
darunter:								
0451	Strom Mieter-Haushalte	8,41						
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	4,81						
Strom		13,22	13,29	13,87	13,87	13,97	14,31	14,60

Angaben in EUR pro Monat,

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, BGBl 2013 I Seite 3857, BR-Drs. 423/14, eigene Berechnungen, „Hinweise“ ab Seite 7 beachten!

Für 2011 ergab die Sonder-Auswertung der Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Anspruchs-Wert für Regel-Bedarf (in Tabelle: „BMAS 2011“), der unterhalb des bis Ende 2010 für diese Alters-Gruppe gewährten Leistungs-Anspruchs liegt, weshalb die bisherige Leistungs-Anspruchs-Höhe für 2011 beibehalten wurde (in Tabelle: „2011 § 77 Abs. 4 SGB II“) und auch für 2012 keinerlei Erhöhung vorgenommen wurde.

Alle Angaben im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) BT-Drs. 17/3404 zu den Ausgaben für Kinder oder Jugendliche beruhen nicht auf Angaben von EVS-2008-Referenz-Haushalten, sondern auf willkürlicher Aufteilung der Angaben von Paar-Haushalten mit 1 ledigen Kind auf je 2 Erwachsene und 1 Kind.

Angaben zu den tatsächlichen Ausgaben von bzw. für Kinder und / oder Jugendliche werden im Rahmen einer Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) nicht erhoben.

Hinweise:

Die o.g. Werte beruhen auf eigenen Berechnungen, ausgehend von den Angaben in BT-Drs. 17/3404 und unterstellen, mangels anderer Vorgaben des Gesetzgebers, eine gleichmäßige Verteilung der jeweiligen Erhöhung des Regel-Bedarfs auf alle EVS-Abteilungen 01 bis 12.

Die tatsächlichen Preis-Veränderungen der jeweiligen EVS-Abteilungen weichen jedoch von diesen Durchschnitts-Werten ab, weshalb die angegebenen Werte lediglich eine grobe Orientierung bieten können.

„Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“

BVerfG 1 BvL 1/09 Leitsatz 3

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 354 vom 09.10.2014:

Erzeugerpreise für Strom seit Januar 2000: private Haushalte + 92 %, Weiterverteiler – 4 %

„Daraus konnten die privaten Haushalte ebenso wie kleine Gewerbebetriebe allerdings keinen Vorteil ziehen. Für sie wurde Strom auch nach Juli 2008 deutlich teurer und zwar bis August 2014 um 36 % für Haushaltskunden ...“

http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/10/PD14_354_61241.html

Ausgehend von den in BT-Drs. 17/3404 für Personen mit Anspruch auf 100 %-Regel-Bedarf für 2008 ausgewiesenen **EUR 28,12** ergibt sich bei einer Preis-Steigerung für **Strom** von 2008 bis 2014 in Höhe von 36 % ein neuer Strom-Wert in Höhe von **EUR 38,24** für 2014.

Auf eine Person mit Anspruch auf 100 %-Regel-Bedarf entfallen für 2014 bei gleichmäßiger Verteilung der Erhöhung des Regel-Bedarfs auf alle EVS-Abteilungen (siehe oben) jedoch lediglich **EUR 30,39** für Strom, somit eine rechnerische **Unter-Deckung** bei Strom in Höhe von **EUR 7,85** pro Monat (siehe Tabelle Seite 8).

Sofern das Statistische Bundesamt die Veränderungen der regel-bedarfs-relevanten Güter und Dienstleistungen jedoch korrekt ermittelt und die sich aus der „Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate“ etwa der relevanten Inflations-Rate entspricht, ist auch die Preis-Steigerung bei Strom von 36 % im Regel-Bedarf für 2014 bereits (korrekt) berücksichtigt.

„Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindexes wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 vom Hundert und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 vom Hundert berücksichtigt.“

§ 28a Abs. 2 Satz 3 SGB XII http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_28a.html

Die tatsächliche Erhöhung des Regel-Bedarfs bedingt somit, dass die anderen oben genannten EVS-Abteilungen tendenziell nicht in der o.g. Höhe zur Verfügung stehen können, weil die für Strom fehlenden EUR 7,85 monatlich aus diesen Abteilungen bestritten werden müssen.

Somit kann es sich offenkundig tendenziell lediglich um Maximal-Werte handeln.

Die vom BVerfG in BVerfG 1 BvL 1/09 geforderter Leistungs-Gewährung bei „abweichenden Bedarfen“, vom Gesetzgeber in § 21 SGB II behandelt, scheidet somit bereits an der Möglichkeit, die Höhe des „normalen Bedarfs“ (also das, was angeblich im Regel-Bedarf enthalten ist) korrekt zu beziffern.

„Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er ... seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_21.html

Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013 – 2014 - 2015
auf Basis Entwurf Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) in BT-Drs. 17/3404

Da das Statistische Bundesamt für jedes Jahr die Veränderungsrate der „Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen“ berechnet, müsste das Statistische Bundesamt in der Lage sein, für jedes Kalender-Jahr eine exakte Aufteilung der Veränderungen auf die jeweiligen EVS-Abteilungen zu liefern, damit „abweichende Bedarfe“ korrekt beziffert werden können.

Dieses ist jedoch bisher unterblieben.

Nachfolgend wurde die vom Statistischen Bundesamt bezifferte Preis-Steigerung bei Strom in Höhe von 36 % von 2008 bis 2014 berücksichtigt und die sich daraus für das Jahr 2014 monatlich ergebene Abweichung zu der gleichmäßigen Verteilung auf alle EVS-Abteilungen in EUR und Prozent berechnet.

Werte für Personen mit Anspruch auf 100 % des Regel-Bedarfs und 36 % Steigerung für Strom:

		BT-Drs 17/3404	2014 gleichmäßige Verteilung	2014 mit 36 % Steigerung Strom	Differenz EUR	Differenz in %
Regel-Bedarf			391	391		
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	128,46	138,83	135,80	-3,03	-2,2%
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	
03	Bekleidung und Schuhe	30,40	32,85	32,14	-0,71	-2,2%
04	Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	30,24	32,68	40,48	7,80	19,3%
05	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,41	29,63	28,98	-0,65	-2,2%
06	Gesundheitspflege	15,55	16,80	16,44	-0,36	-2,2%
07	Verkehr	22,78	24,62	24,08	-0,54	-2,2%
08	Nachrichtenübermittlung	31,96	34,53	33,79	-0,74	-2,2%
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	43,17	42,24	-0,93	-2,2%
10	Bildungswesen	1,39	1,50	1,47	-0,03	-2,0%
11	Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	7,16	7,74	7,57	-0,17	-2,2%
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	28,64	28,01	-0,63	-2,2%
Summe		361,81	390,99	391,00	0,01	0,0%
darunter:						
0451	Strom Mieter-Haushalte	26,80				
0451	Strom Eigentümer-Haushalte	1,32				
Strom		28,12	30,39	38,24	7,85	20,5%
Wert für Regel-Bedarf ohne Strom		333,69	360,61	352,76	-7,85	-2,2%

Angaben in EUR pro Monat,

Daten-Quellen: BT-Drs. 17/3404, BGBl 2011 I Seite 453, BGBl 2011 I Seite 2093, BGBl 2012 I Seite 2175, BGBl 2013 I Seite 3857, eigene Berechnungen

Sofern das Statistische Bundesamt auch für andere regelbedarfs-relevante Positionen seine Daten veröffentlichen würde, könnte eine korrekte Berechnung erfolgen.

Ausweislich § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBEG (BGBl 2011 I Seite 453) ist bisher eine gesetzes-konforme Auswertung der EVS 2008 nicht möglich, da „Anspruch auf Eigenheimzulage“ bei einer EVS gar nicht erhoben wird.

„(2) Nicht auszuschließen von den Haushalten nach Absatz 1 sind Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, wenn sie im Erhebungszeitraum

1. ...
2. ...
3. ... oder
4. Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz gehabt haben.“

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 RBEG http://www.gesetze-im-internet.de/rbeg/_3.html

Ausweislich § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBEG (BGBl 2011 I Seite 453) liegt bei der EVS-2008-Referenz-Gruppe in BT-Drs. 17/3404 zudem ein Zirkelschluss vor, weil Haushalte, die neben Leistungen nach dem SGB II / SGB XII lediglich „Anspruch auf Eigenheimzulage“ hatten, nicht aus der EVS-2008-Referenz-Gruppe des BMAS ausgeschlossen wurden und somit "das Verbrauchsverhalten von Hilfeempfängern selbst zur Grundlage der Bedarfsermittlung" (BVerfG 1 BvL 1/09, Abs. 168) gemacht wurde.

Nach Meinung des BVerfG (BVerfG 1 BvL 1/09, Abs. 189) würde es empirische Nachweise dafür geben, dass in Haushalten mit mehr als einer Person, die zweite Person lediglich 80 % derjenigen Ausgaben, die als Regel-Bedarf angesehen werden, benötigen würde und beruft sich dabei auf die Gutachterliche Äußerung des Deutschen Vereins von 1989, die sich jedoch gar nicht mit der Thematik, wie viel Prozent-Anteile „notwendig“ sind, beschäftigt hat, sondern lediglich mit Vorgaben aus dem damaligen Bundes-Sozial-Hilfe-Gesetz (BSHG) und Daten der EVS 1983 ausgerechnet hat, wie hoch dann ein Sozial-Hilfe-Anspruch sein würde.

Zudem beruhen die damaligen Berechnungen des Deutschen Vereins ebenfalls auf einem Zirkelschluss, weil die dortigen Berechnungen auf den Vorgabe-Werten des BSHG beruhen.

Siehe dazu auch Böker in Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314, abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)309, Seite 174:

http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zeigen Daten der EVS 1998, EVS 2003 und EVS 2008 deutlich, dass die durchschnittlichen Ausgaben, die als „regel-bedarfs-relevant“ eingestuft werden könnten, bei einem Durchschnitts-Haushalt mit 2 Personen (Paar ohne Kind) höher sind als bei 2 Ein-Personen-Haushalten zusammen.

Nach EVS-Daten müssten somit Paar-ohne-Kind-Haushalte einen Zuschlag bekommen, anstatt Leistungs-Anspruchs-Kürzungen.

Siehe dazu bereits Vortrag der Kläger im Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09 von Böker 29. September 2009, Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung von SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung in den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09, BVerfG 1 BvL 4/09, ab Seite 48:

<http://forum.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/RB-BVerfG-Stellung-1-BvL-1-09-3-09-4-09-.pdf>

Die 80 % für die 2. Person beruhen auf einer Festschreibung von 1941:

Quelle ist Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern vom 31. Oktober 1941 S. 1951, dort haben der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister als oberen Spannenwert 80 % für die zweite Person festgelegt.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 31.10.1941 - IV W I 160/41-7000a u. IIb 7030/41

Siehe dazu: Böker in Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314 abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)319, Seite 224

http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf

Diese Festlegung von 1941 wurde bis heute beibehalten, statistische Nachweise, dass 80 % für die 2. Person ausreichen gibt es nicht, auch die vom BVerfG angeführte Quelle enthält keine derartigen Nachweise.

Diese willkürliche Festlegung von 1941 wird auch nicht dadurch "besser", dass die ursprüngliche Verteilung "100 % + 80 %" durch "90 % + 90 %" ersetzt wurde.

Weshalb heutzutage ebenfalls 80 % reichen können sollten, obwohl im Regel-Bedarf auch die früheren Einmal-Bedarfe enthalten sind und deshalb die Berechnungs-Grundlage eine völlig andere ist, ist nicht ersichtlich.

Der Deutsche Verein schrieb 1964 im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins NDV Seite 227:

„Die Meinung, daß der Mehrpersonenhaushalt billiger wirtschaftete, treffe zwar für einen Haushalt mit größerem Einkommen, aber nicht für den Haushalt des Sozialhilfeempfängers zu, dessen Einkommen exakt auf den notwendigen Lebensunterhalt abgestimmt sei.

Aus dem Topf, auf dem fünf satt werden, könnten nur dann auch sechs satt werden, wenn der Topf für fünf reichlich bemessen sei.

Sobald aber der Topf nur mit dem beschickt werde, was fünf wirklich brauchten, werde der Sechste nicht mehr satt oder alle sechs nicht mehr ganz satt.

Das müßte man, so meinte der an der Beratung teilnehmende Ernährungsphysiologe, Prof. Dr. Kraut vom Max-Planck-Institut für Ernährungsphysiologie, bei dieser Überlegung durchaus berücksichtigen.“

Nachrichtendienst des Deutschen Verein, NDV 1964, 227, Problematik der Regelsatzgestaltung"

zitiert nach:

http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf Seite 230, dort jedoch vom selben Verfasser falsch zitiert, in der Original-Quelle steht: „Prof. Dr. Kraut vom Max-Planck-Institut für Ernährungsphysiologie“

„Tatsächlich konnte keine Kostendegression für Paarhaushalte festgestellt werden, da nach § 2 RBEG keine Untersuchungen für diesen Haushaltstyp vorgesehen waren.“

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, DV 01/13 AF III, 20. Januar 2013, Seite 8
http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-01-13-Referentenentwurf-Asylbewerberleistungsgesetz

Abgrenzung des durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfs, NDV 1990, 157:

„Das neue Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze in der Sozialhilfe, das sich an den durchschnittlichen Ausgaben und am Verbrauchsverhalten von Haushalten (ermittelt nach den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe -EVS-) orientiert, läßt eine betragsmäßige Aussage über Einzelpositionen des Bedarfskatalogs - anders als es nach dem bisherigen „Warenkorb-Modell“ teilweise üblich war – nicht zu.“

Bedeutet wohl, dass "abweichende" Bedarfe system-bedingt nicht beziffert werden können.

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins NDV 1987, Seite 436:

"Die Regelsätze für Haushaltsangehörige lassen sich weder unmittelbar noch mittelbar aus der EVS ableiten. Auch frühere Versuche (Interministerielle Arbeitsgruppe 1984) und neuere Gutachten (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik 1986) haben letztlich keine geeigneten Grundlagen für die Bedarfsbemessung von Mehrpersonenhaushalten erbracht. Eine Überprüfung der Regelsatzverordnung erfordert erheblichen methodischen und zeitlichen Aufwand.

Mangels verfügbarer Alternativen soll es daher zunächst bei den Verhältniszahlen der Regelsatz-Verordnung bleiben (bis 7. Lebensjahr 45 %; 8. - 11. Lebensjahr 65 %; 12. - 15. Lebensjahr 75 %; 16. - 21. Lebensjahr 90 %; vom 22. Lebensjahr an 80 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes).

...

Hamburg, den 2. September 1987

...

Konferenz der Obersten Landessozialbehörden"

„Die bisherige Regelung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts, das heißt die Bestreitung der zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (z.B. Versicherungen, **Strom**, haushaltstechnische Geräte), zu tragen haben. Deshalb werden künftig auch volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Dies geht mit einer Reduzierung des Regelbedarfes für diesen Personenkreis von derzeit 100 auf 80 Prozent einher.“

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- Drucksache 16/99 -Ausschussdrucksache 16(11)80neu vom 14. Februar 2006 (Hervorhebung hinzugefügt)

[http://www.ak-](http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/04_gesetze/gesetzgebung/2005/2005_11_29_1sgbii_aendg_aendg_antrag.pdf)

[sozialpolitik.de/doku/04_gesetze/gesetzgebung/2005/2005_11_29_1sgbii_aendg_aendg_antrag.pdf](http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/04_gesetze/gesetzgebung/2005/2005_11_29_1sgbii_aendg_aendg_antrag.pdf)

Im Regel-Bedarf sind keine Markt-Preise enthalten, sondern nur Werte, die nur dann entstehen können, wenn es die jeweilige Ware auch völlig kostenlos gibt.

Überlegungen zu "Einsparungen" verfehlen somit das Thema Regel-Bedarf völlig, weil Regel-Bedarf nichts mit Realität und tatsächlichen Kosten / Ausgaben zu tun hat.

Wie die Leistungs-Anspruchs-Höhe in den Regel-Bedarf kommt:

Bei der Zwangs-Teilnahme-Erhebung „Mikrozensus“ werden zwangsweise Leute befragt.

Daraus berechnet das Statistische Bundesamt Quoten für Leute, die bei der Einkommens- und Verbrauchs-Stichprobe (EVS) befragt werden sollen.

Die Leute, die EVS-Fragebögen ausfüllen, schreiben 3 Monate lang ihre Einnahmen und Ausgaben in Felder der Frage-Bögen.

Es werden somit keine „Verbräuche“ erfasst, sondern stattdessen dokumentierbare Geld-Ausgaben.

Es ist dabei irrelevant, was mit den gekauften Gütern passiert (z.B. verschenkt, gelagert, vernichtet).

Verwendung von Vorräten (z.B. Lebensmittel, Bekleidung, Haushaltsgeräte) wird ebenfalls nicht erfasst.

Aus diesen 3-Monats-Ausgaben-Aufzeichnungen berechnet das Statistische Bundesamt Monats-Werte.

Diese Monats-Werte werden wohl addiert und durch die Anzahl der Haushalte geteilt, die Angaben in diesem "Feld" gemacht haben.

Die Anzahl dieser Haushalte wird als "nachrichtlich: erfasst" ausgewiesen und hat somit, bereits textlich erkennbar, rein informatorischen Charakter.

Soweit könnte man argumentieren, handelt es sich noch um nachweisbare Ausgaben der EVS-Referenz-Haushalte, hier aber schon nur noch als Durchschnitt-Ausgaben, d.h. nicht alle EVS-Referenz-Haushalte sind mit so wenig Geld ausgekommen wie in der Statistik suggeriert wird.

Tendenziell dürfte „nicht alle“ Haushalte hier wohl ca. 50 % der ausgewerteten EVS-Referenz-Haushalte ausmachen müssen, da nur EVS-Referenz-Haushalte eines begrenzten Netto-Einkommens-Spektrums ausgewertet wurden und daher keine „Ausgaben-Millionäre“ den Durchschnitt hochtreiben könnten.

Diese durchschnittliche Ausgaben-Angaben-Höhe ist aber zudem für die Berechnung des Regel-Bedarfs ignoriert worden.

Stattdessen wurde auf auf Schätzungen beruhende Hoch-Rechnungs-Faktoren (siehe oben zu Mikrozensus) zurückgegriffen und die tatsächlichen Durchschnitts-Ausgaben der EVS-Referenz-Haushalte mit diesem Faktor multipliziert und danach durch einen anderen, ebenfalls nur geschätzten Wert geteilt.

Dieses Berechnungs-Ergebnis geht dann in den Regel-Bedarf ein, nicht jedoch die tatsächlichen Ausgaben.

Somit sind im Regel-Bedarf nur Werte enthalten, die dadurch entstanden sind, dass echte Durchschnitts-Ausgaben-Werte mit einem Schätz-Wert multipliziert wurden und dieses Ergebnis dann durch einen anderen Schätz-Wert geteilt wurde.

Die Ermittlung der jeweiligen Schätz-Werte und der Hinweis auf den Status „Schätz-Wert“ fehlen im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz RBEG und im Gesetz-Entwurf in BT-Drs. 17/3404:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>

Selbst die Behauptung, es seien "die untersten .. % ..." der Haushalte ausgewertet worden, ist nur eine Schätzung, die nicht bewiesen werden kann.

Die Ausgaben für "Strom" der EVS-2008-Referenz-Haushalte "unterste [unbewiesene Schätzung] ..." betragen mindestens EUR 32,91 monatlich, siehe Gesetz-Entwurf in BT-Drs. 17/3404 Seite 139:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>

Die Bundesregierung bietet jedoch lediglich EUR 28,12, siehe BT-Drs. 17/3404 Seite 55.

Leistungs-Höhe ab 2011: Wie man den Strom-"Bedarf" um 10 % niedriger rechnet:

Die Bundesregierung macht eine Sonder-Auswertung der Sonder-Auswertung und reduziert den Ausgangs-Wert ihrer Berechnungen von EUR 32,91 (Seite 139) auf EUR 31,22 (Seite 142).

Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe: 1.436 erfasst, Wertangabe: EUR 31,22

Mieter-Haushalte: 1.326 erfasst, Wertangabe: EUR 30,56

Eigentümer-Haushalte: 77 erfasst, Wertangabe: EUR 44,44

Wenn ein Haushalt Strom bezieht, bekommt der Haushalt dafür eine Rechnung, die er bezahlen muss.

Lt. Statistischem Bundesamt haben in dieser Referenzgruppe (unterste 15 % ...) 1.326 Mieter-Haushalte jeweils im Durchschnitt pro Monat EUR 30,56 für Strom ausgegeben.

Die 77 erfassten Eigentümer-Haushalte haben durchschnittlich EUR 44,44 ausgegeben.

Wenn im Regelbedarf die Kosten für Strom in Höhe der real angefallenen Kosten für Strom berücksichtigt werden würden, müsste der eingerechnete Betrag somit mindestens EUR 30,56 (Strom-Ausgaben der Mieter-Haushalte) betragen.

Berücksichtigt im Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 auf Seite 55 werden jedoch nur EUR 26,80 + EUR 1,32 =) EUR 28,12.

Dieser niedrigere Wert entsteht dadurch, dass man die tatsächlich erfassten Ausgaben der Mieter-Haushalte auf eine größere Anzahl Haushalte verteilt und dadurch aus den erfassten Angaben für tatsächliche Ausgaben für Strom in Höhe von EUR 30,56 pro Haushalt nur noch EUR 26,80 übrig bleiben.

Die EUR 44,44 der Eigentümer-Haushalte macht man auch klein, durch Verteilung auf mehr Haushalte, wobei EUR 1,91 verbleiben, die dann noch "umgerechnet" werden, zu EUR 1,32 (siehe Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 142 und danach Seite 55).

Die Zahl der erfassten Mieter-Haushalte mit Wertangabe beträgt 1.326, die Zahl der erfassten Eigentümer-Haushalte beträgt 77.

$1.326 + 77 = 1.403$ erfasste Haushalte mit Wertangabe.

Anzahl der erfassten Haushalte in der Referenzgruppe für diese Sonderauswertung (Gesetz-Entwurf BT-Drs. 1/3404 Seite 233): 1.531.

Von den Haushalten in dieser EVS-2008-Referenzgruppe fehlen somit für $(1.531 - 1.403) = 128$ erfasste Haushalte Angaben über die Zuordnung zu "Mieter" oder "Eigentümer".

Ausgaben für Strom haben ausweislich Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 233 angegeben 1.420 Haushalte, somit immer noch eine Differenz von 17 Haushalten, die weder "Mieter" noch "Eigentümer" sind.

Diese Haushalte haben tendenziell wohl Strom bezogen und auch bezahlt.

Allerdings tauchen diese Haushalte nicht bei "Mieter" oder "Eigentümer" auf, weil sie innerhalb des Erhebungszeitraums ihren Status "Mieter" in "Eigentümer" oder von "Eigentümer" in "Mieter" gewandelt haben.

Es mag statistisch korrekt sein, diese dann nicht bei "Mieter" bzw. "Eigentümer" auszuweisen.

Allerdings ist es verfassungs-rechtlich wohl nicht zulässig, mit derartigen Begründungen das Existenz-Minimum klein zu rechnen.

Der in den Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 aus der EVS-2008-Sonder-Auswertung zu übernehmende Betrag wäre in diesem Fall wohl EUR 31,22 also die tatsächlichen Ausgaben für Strom der hier von der Bundesregierung ausgewählten EVS-2008-Referenz-Haushalte.

Durch die Aufspaltung der erfassten Ausgaben für Strom auf "Mieter-Haushalte" und "Eigentümer-Haushalte" und Verteilung dieser tatsächlichen Ausgaben auf Haushalte ohne Ausgaben-Angabe wird die Leistungs-Höhe SGB II / SGB XII / Asyl für Strom offensichtlich vorsätzlich abgesenkt von EUR 31,22 auf EUR 28,12, d.h. um ca. 9,9 %.

Lt. Gesetz-Entwurf BT-Drs. 17/3404 Seite 139 betragen die Ausgaben der hier ausgewählten EVS-2008-Referenz-Haushalte EUR 32,91, demgegenüber fehlen EUR 4,79 monatlich, somit 14,6 %.

Im Regel-Bedarf sind somit offensichtlich keine Ausgaben enthalten, mit denen eine „normale“ Strom-Rechnung bezahlt werden könnte.

Zudem dürfte wohl davon ausgegangen werden können, dass EVS-Referenz-Haushalte tendenziell lediglich ihre monatlichen Abschlags-Zahlungen an den Strom-Lieferanten eingetragen haben und nur ein geringer Anteil der EVS-Referenz-Haushalte im Zeitraum der drei-monatigen Anschreibe-Phase eine Jahres-End-Abrechnung zu begleichen hatten.

Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Statistischen Bundesamt möglich gewesen sein sollte, die notwendigen Quotierungs-Daten für eine gleichmäßige Verteilung von „Strom-End-Abrechnungs-Haushalten“ in der erst später vom BMAS vorgegebenen Netto-Einkommens-Spanne bereits für die EVS-Fragebögen-Verteilung 2008 berücksichtigt zu haben.

Je niedriger die monatliche Abschlags-Zahlung der Referenz-Haushalte war, desto niedriger fällt zwangsläufig der Regel-Bedarf aus.

Haben Hilfe-Bedürftige Anspruch auf Aufnahme derjenigen Ausgaben in den Regel-Bedarf, die eine vergleichbare Personen-Gruppe üblicherweise für den Kauf dieser Produkte in normalen Einkaufsstätten (z.B. Discounter, Supermarkt, Friseur, Bekleidungs-Geschäft, etc.) und / oder auf sonstige markt-übliche Weise (z.B. Strom-Belieferung per Vertrag mit Bezahlung des Stroms) kaufen?

Welche Einkaufs-Mengen müssten dann dabei berücksichtigt werden?

Dürfte jeder Hilfe-Bedürftige dann derartige Produkte in denjenigen Mengen und zu denjenigen Preisen kaufen können dürfen, die die Referenz-Gruppe beim Kauf dieser Produkte bezahlt hat?

Müsste die Höhe des Regel-Bedarfs sich dann nicht wie folgt berechnen:

gekaufte Menge X bezahlter Preis = erfasste Geld-Ausgabe für „dieses Produkt“

Erfasste Geld-Ausgabe für „dieses Produkt“ aller ausgewählten EVS-Referenz-Haushalte addieren ...

... und dann durch die Anzahl der EVS-Referenz-Haushalte teilen, die „dieses Produkt“ gekauft haben ...

= „Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.“.

Damit hätte man den Durchschnitts-Wert für Ausgaben für „dieses Produkt“, der üblicherweise durchschnittlich in Deutschland im Referenz-Jahr (aktuell: 2008) von der ausgewählten EVS-(aktuell: 2008)-Referenz-Gruppe ausgegeben wurde.

Wenn jetzt noch geklärt würde, was „dieses Produkt“ tatsächlich ist und unter welcher Bezeichnung man „dieses Produkt“ tatsächlich in einem Laden kaufen könnte, könnte man auch versuchen, dessen Preis-Veränderungen zu erfassen.

„Dieses Produkt“ ist aber nicht bekannt (außer Strom).

Somit würde man einen Wert haben können, zu dem die zugebilligten „Produkte“ zumindest im Durchschnitt in Deutschland gekauft werden könnten.

Der Wert, der stattdessen als Existenz-Minimum zugebilligt wird, ist jedoch derjenige, der dadurch entsteht, dass man den o.g. Wert „Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.“ erst mit einem Hoch-Rechnungs-Wert multipliziert und dann durch einen anderen Hoch-Rechnungs-Wert teilt.

Das Verfahren zur Bestimmung dieser beiden Hoch-Rechnungs-Werte steht nicht im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz.

Diese Hoch-Rechnungs-Faktoren schwanken, je nach erfasstem Haushalt.

Durch die Bestimmung der jeweiligen Hoch-Rechnungs-Faktoren ergibt sich aber der ausgewiesene EVS-Ergebnis-Wert „je Haushalt“, der dann eventuell in den Regel-Bedarf einfließt.

Somit können in der Realität die Ausgaben der Haushalte steigen, aber der Regel-Bedarf sinken, weil die Hoch-Rechnungs-Faktoren entsprechend verändert werden.

Je mehr Haushalte in eine Referenz-Gruppe aufgenommen werden, die ein „Produkt“ nicht gekauft haben, desto niedriger sind die Durchschnitts-Ausgaben, desto niedriger ist der Regel-Bedarf.

Somit beruhen sämtliche im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz genannten „Bedarfe“ auf Berechnungen mit Hochrechnungs-Faktoren, die einer Nachprüfung nicht zugänglich sind.

Es ist somit offenkundig völlig ausgeschlossen, dass die im Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz RBEG in BT-Drs. 17/3404 genannten Leistungs-Ansprüche („Bedarfe“) „nachvollziehbar“ und / oder „transparent“ sein könnten!

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>

Mikrozensus 2012 basiert auf Fortschreibungen der Volkszählung von 1987

"Die vorliegenden Ergebnisse des Mikrozensus 2012 basieren noch auf den Fortschreibungsergebnissen auf Grundlage der Volkszählung von 1987 (im Westen) beziehungsweise den Daten des zentralen Einwohnerregisters der ehemaligen DDR vom 3. Oktober 1990 (im Osten).

...

Eine Hochrechnung des Mikrozensus auf Basis der aktuellen Fortschreibung des mit Stichtag 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus ist ab dem Mikrozensus 2013 vorgesehen."

Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 233 vom 11.07.2013:

In drei Viertel der Haushalte leben höchstens zwei Personen

http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_233_122.html

Die Daten aus dem Mikrozensus bilden die Basis für die Bestimmung von Hochrechnungs-Faktoren, mit denen die bei einer EVS tatsächlich erfassten Ausgaben hochgerechnet (mit einem Hochrechnungs-Faktor multipliziert und dann durch einen anderen Hochrechnungs-Faktor dividiert) werden.

Die Höhe des aktuellen Regel-Bedarfs bestimmt sich somit aus Fortschreibungen der Volkszählung von 1987 (im Westen) bzw. des Melde-Registers der DDR.

„Am 9. Mai 2011 lebten nach den jetzt vorliegenden Ergebnissen des Zensus 2011 in Deutschland 80,2 Millionen Einwohner.

"Gegenüber der bisher gültigen Bevölkerungszahl aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung gab es am Zensusstichtag damit in Deutschland rund 1,5 Millionen Einwohner weniger als bislang angenommen"“

Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 188 vom 31.05.2013:

Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland

http://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/05/PD13_188_121.html

Auch für die Auswertung der Ergebnisse der EVS 1998, EVS 2003, EVS 2008 und der derzeit laufenden EVS 2013 wurden somit die Vorgaben der zu erhebenden Daten immer noch basierend auf den falschen Fortschreibungen der Volkszählung von 1987 gemacht.

Die Ergebnisse der EVS 1998, EVS 2003, EVS 2008 und EVS 2013 sind somit offenkundig nicht geeignet, die Höhe des Existenz-Minimums zu bestimmen, da die zugrunde liegenden Hochrechnungs-Faktoren offenkundig falsch sind, weil die Bevölkerungs-Zahl falsch vermutet wurde.

* vom selben Verfasser:

- Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. November 2010 zum ... Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3404) ..., Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss-Drucksache 17(11)314, abgedruckt in Ausschuss-Drucksache 17(11)309

http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/2010/41_Sitzung/17_11_309.pdf

http://www.harald-thome.de/media/files/17_11_309.pdf

- Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung von SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung in den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09, BVerfG 1 BvL 4/09

<http://forum.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/RB-BVerfG-Stellung-1-BvL-1-09-3-09-4-09-.pdf>

- Nachtrag zur Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung von SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung in den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09, BVerfG 1 BvL 4/09

http://forum.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/Regelsatzverordnung_Stellungnahme_Boeker.pdf

- Beispiel-Rechnungen SGB II-Regelleistung auf Basis der BMAS-Sonderauswertung der EVS 2003 nach Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 09. Februar 2010, BVerfG 1 BvL 1/09, BVerfG 1 BvL 3/09, BVerfG 1 BvL 4/09

http://forum.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/HartzIV_BVerfG_Stellungnahme_Boeker.pdf

- Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013

<http://www.harald-thome.de/media/files/Boeker-Aufteilung-RB-11,12,13.pdf>

- Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013 - 2014

<http://www.harald-thome.de/media/files/Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2011-2012-2013-2014-nach-EVS-Abteilungen.pdf>